

II-4193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/100-Pr.2/82

1982 07 20

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1909/AB

1982 -07- 21

Parlament  
W i e n

zu 1920/J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 1. Juni 1982, Nr. 1920/J, betreffend Anerkennung der Aufwendungen für die Sanierung von Wohnungen als Sonderausgaben gem. § 18 Abs. 1 EStG 1972, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Forderung, in den Sonderausgabenkatalog auch Aufwendungen für den Wohnungsverkauf bzw. für Sanierungsmaßnahmen bestehenden Wohnraumes aufzunehmen, wurde bereits wiederholt an mich herangetragen. Die bestehende Begünstigungsbestimmung für Aufwendungen für die Schaffung von neuem Wohnraum wurde in das Einkommensteuergesetz deshalb aufgenommen, um aufgrund der bestehenden Wohnungsnot einen Anreiz für den privaten Wohnungsbau zu geben. Der Gesetzgeber wollte aufgrund dieser Zielrichtung nur die Schaffung von neuem Wohnraum fördern, sei es in Form der Schaffung eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder durch die Hingabe von gebundenen Mitteln zur Schaffung von neuem Wohnraum, nicht aber die bessere Wohnlichmachung bestehenden Wohnraumes steuerlich berücksichtigen. Wie in der gegenständlichen Anfrage zutreffend ausgeführt wurde, hat der Gesetzgeber für die Erhaltung von bestehenden Wohnungen große Beiträge in Form von Wohnbauförderungsmitteln zur Verfügung gestellt. Eine zusätzliche Förderung im Wege von Sonderausgaben würde einerseits eine Doppelförderung herbeiführen und wäre andererseits aus budgetären Gründen nicht zu verantworten.

Zu 1.

Aus den oben dargestellten Gründen kann ich einer Erweiterung des Sonderausgabenkataloges um Aufwendungen für die Sanierung bestehenden Wohnraumes nicht zustimmen.

- 2 -

Zu 2. und 3.

Es sind mir keine Untersuchungen bekannt, in welchem Ausmaß eine steuerliche Begünstigung die Sanierung bestehenden Wohnraumes intensivieren würde.

Zu 4.

Ich möchte nicht in Abrede stellen, daß eine steuerliche Begünstigung einen Anreiz für Sanierungsmaßnahmen in bestehendem Wohnraum geben könnte. Für einen Teilbereich von Sanierungsmaßnahmen, nämlich für energiesparende Maßnahmen wurde durch das Bundesgesetz vom 18.12.1979 eine Sonderausgabenbegünstigung zusätzlich zur Begünstigung für die Schaffung von neuen Wohnraum geschaffen. Da diese energiesparenden Maßnahmen in jedem Wohnraum getätigt werden können, können auch Mieter (Untermieter) diese Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen.

Zu 5. und 6.

Infolge der progressionsmildernden Wirkung der Sonderausgabenbegünstigung werden Besserverdienende wesentlich stärker begünstigt als Kleinverdiener. Aber gerade dieser Personenkreis lebt weitgehend in sanierungsbedürftigen Wohnungen. Die betroffene Zielgruppe würde daher durch eine steuerliche Maßnahme im Wege von Sonderausgaben nur gering oder überhaupt nicht gefördert werden. Meines Erachtens muß dieser gesamte Fragenkomplex im Zuge künftiger Reformüberlegungen eingehend diskutiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch der bereits wiederholt an mich herangetragene Vorschlag beraten werden müssen, ob eine gerechtere Lösung für den gesamten Bereich der Sonderausgaben durch die Einführung von Transferzahlungen erreicht werden kann. Schließlich gebe ich auch zu bedenken, daß eine Neuschaffung von Sonderausgaben für Sanierungsaufwendungen in bestehendem Wohnraum eine nicht vertretbare Doppelbegünstigung dann bringen würde, wenn für diese Wohnung bereits öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

Zu 7.

Wie in der Frage zu 5 ausgeführt, wird im Zuge künftiger Steuerreformmaßnahmen der gesamte Fragenkomplex eingehend diskutiert werden, wobei auch Untersuchungen anzustellen sein werden, in welcher Weise die Sanierung von Altbauwohnungen am effektivsten erreicht werden kann.

